

## Prüfungsprotokoll der mündlichen Prüfung von April 2006 vor dem JPA Düsseldorf

### Prüfer:

Vorsitzender Richter am VG Feldmann

### Zur Person:

Herr Feldmann ist ein ruhiger Prüfer, vor dem man wirklich keine Angst zu haben braucht. Während den anderen Prüfungen hörte er aufmerksam zu, lächelte auch zwischendurch uns Kandidaten zu und punktete mit. Seine eigene Prüfung begann er mit einer allgemeinen Frage, zu der man einfach mal „losreden“ konnte, losgelöst vom Gesetzestext. Überhaupt kam es ihm während der ganzen Prüfung nicht darauf an, stur die Voraussetzungen einzelner §§ durchzuprüfen, vielmehr wollte er sehen, wie wir auch mit völlig fremden Gesetzen umgehen können. Oft wollte er auch einfach nur die persönliche Meinung zu einem bestimmten Thema wissen. Wie auch schon aus den bisherigen Protokollen ersichtlich ist, scheint Herr Feldmann das besondere Verwaltungsrecht zu lieben. Bei uns wurde zwar nicht Baurecht, aber viel POR geprüft. Herr Feldmann greift gerne auf aktuelle Geschehnisse zurück, es empfiehlt sich also, vor der Prüfung noch einmal eine Tageszeitung zu studieren. Während der Prüfung nickte Herr Feldmann, wenn er mit der Antwort zufrieden war. Er war auch ohne Probleme zu verstehen, dass er nuschelt, konnte ich nicht feststellen. Außerdem war der Verlauf der Prüfung gut zu verfolgen, konfus war es deswegen keineswegs, wie ich in anderen Protokollen öfters gelesen habe. Alles in allem war Herr Feldmann ein sehr angenehmer Prüfer, Ihr habt Glück, von ihm geprüft zu werden!

### Zur Prüfung:

Die Prüfung begann mit der Frage, ob denn irgendwo die Reisefreiheit geschützt wird. Eine Kandidatin erwähnte Art. 11 GG, der die Freizügigkeit der Deutschen schützt. Nicht geschützt wird jedoch das Recht aus der Bundesrepublik auszureisen. Daher kamen wir dann kurz auf die Allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 I GG zu sprechen. Herr Feldmann wollte aber nur die Nennung dieser Norm hören. Deshalb sprachen wir nicht weiter über den Schutzbereich oder ähnliches.

Dann fragte Herr Feldmann, ob wir Horst Mahler kennen würden. Ein Kandidat meldete sich und sagte, dass Horst Mahler ein Rechtsextremist sei, der insbesondere den Holocaust leugnen würde.

Daraufhin stellte Herr Feldmann einen kleinen Fall:

Horst Mahler will ausreisen. Er will in den Iran und dort eine Konferenz besuchen. Der dortige Präsident leugnet ebenfalls den Holocaust. Die Bundesrepublik Deutschland will nicht, dass Mahler zu dieser Konferenz in den Iran ausreist. Wie kann sie das verhindern?

Nachdem Herr Feldmann diesen Fall gestellt hatte, fragte er uns, wo denn etwas über Pässe geregelt sei. Wir schlugen das PaßG auf und schauten uns zunächst den § 1 PaßG an. Wir stellten fest, dass Mahler einen Pass zur Ausreise benötigt. Also kamen wir auf die Idee, dass man Mahler seinen Pass wegnehmen könne, um die Ausreise zu verhindern. Wir schauten uns § 8 PaßG an, in dem die Passentziehung geregelt ist. Da § 8 PaßG auf § 7 PaßG verweist, schauten wir uns auch diese Norm anschließend an und sprachen über die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1. Herr Feldmann fragte jeden Kandidaten, ob die Ausreise in den Iran und die Teilnahme Mahlers an der Konferenz denn die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden könnte. Da redete jeder von uns Kandidaten einfach los. Wir kamen zu dem Ergebnis, dass die Teilnahme eines Deutschen an einer solchen Konferenz geeignet ist, beispielsweise diplomatische

Beziehungen zu gefährden. Wegen der besonderen Stellung Deutschlands ist eine besondere Sensibilität erforderlich. Eine Teilnahme an einer Konferenz, deren Teilnehmer den Holocaust leugnen, fällt also unter § 7 I Nr.1 PaßG.

Dann fragte Herr Feldmann, was Mahler denn gegen eine solche Passentziehung unternehmen könne. Wir arbeiteten heraus, dass die Entziehung ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG NW ist und das Mahler somit Widerspruch einlegen könnte. Die Folge des Widerspruchs wäre dann aufschiebende Wirkung gemäß § 80 I 1 VwGO. Deshalb wird die Behörde sofortige Vollziehung nach § 80 II 1 Nr. 4 VwGO anordnen.

Herr Feldmann änderte den Fall ein wenig ab und fragte, was getan werden könne, wenn Mahler zur Abgabe des Passes aufgefordert worden wäre, dieser Aufforderung aber noch nicht nachgekommen wäre und zum Flughafen fährt, um in den Iran auszureisen. Wir schauten wieder in das PaßG, dieses Mal auf die §§ 10 und 13. Da war es Herrn Feldmann wichtig, dass der § 14 PaßG gesehen wurde, nach dem Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Untersagung der Ausreise und gegen die Sicherstellung des Passes keine aufschiebende Wirkung haben. Herr Feldmann fragte, wie sich Mahler denn nun wehren könne, wenn er am Flughafen bei der Bundespolizei diesen Maßnahmen unterzogen werden würde. Mahler könnte einen Antrag nach § 80 V VwGO stellen, allerdings ist in diesem Fall besondere Eile geboten, da das Flugzeug in ein paar Stunden starten würde. Deshalb ist fraglich, welche Form ein solcher Antrag benötigt. Wir kamen zu dem Ergebnis, dass ein Telefonanruf bei Gericht wegen mangelnder Legitimation nicht ausreichend ist, aber ein Fax der Form genügen würde. Da wollte Herr Feldmann wissen, ob denn die Bundespolizei verpflichtet ist, Mahler das einzige Fax in der Dienststelle zur Verfügung zu stellen. Wegen Art. 19 IV GG ist die Bundespolizei dazu verpflichtet. Mahler hat einen Anspruch, das Gericht anzurufen und wenn das Faxgerät die einzige Möglichkeit ist, um ihm einen effektiven Rechtsschutz zu gewähren, dann muss ihm das Gerät zur Verfügung gestellt werden. Dann sprachen wir noch einmal über die Voraussetzungen des § 7 I Nr. 1 PaßG. Herr Feldmann wollte wissen, wie das Gericht diese Norm prüfen wird. Dabei wollte er unbedingt hören, dass es sich bei den Tatbestandsvoraussetzungen um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, die aber grundsätzlich gerichtlich voll überprüfbar sind, es sei denn, der Verwaltung steht ein Beurteilungsspielraum zu.

Herr Feldmann wollte dann noch wissen, was Mahler unternehmen könne, wenn die Konferenz vorbei ist. Er könnte dann Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 I 4 VwGO analog erheben (analog, weil sich der VA vor Klageerhebung erledigt hat). Er wollte dann noch hören, wann ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse vorliegt – bei Rehabilitationsinteresse, bei Präjudizialitätsinteresse und bei Wiederholungsgefahr.

Dann unternahmen wir noch einen kleinen Ausflug in die DVPaßG. Abschließend stellte Herr Feldmann noch einen neuen kleinen Fall: Ein bekannter Hooligan will zu einem Fussballspiel nach Holland, dieses soll verhindert werden, er hat aber keinen Pass, sondern nur einen Personalausweis.

Wir kamen auf § 2 II PAuswG zu sprechen, der auf § 7 I PaßG verweist. Dann wollte Herr Feldmann wissen, ob auch losgelöst vom PaßG etwas gegen die Teilnahme des Hooligans am Fussballspiel unternommen werden kann. Wir sprachen die Generalklauseln des OBG NW und des PolG NW an. Herr Feldmann wollte wissen, wann denn die Ordnungsbehörden und wann die Polizei zuständig sei. Die Polizei ist nur in Eilfällen zuständig, § 1 I 3 PolG NW. Da die WM erst in 3 Monaten ist, wären wohl die Ordnungsbehörden zuständig und damit die Generalklausel des § 14 OBG NW einschlägig.

Problematisch ist jedoch, dass eine Ausschreitung der Hooligans in den Niederlanden stattfinden wird und somit Individualrechtsgüter von Niederländern betroffen sind. Herr Feldmann begnügte sich mit einem Verweis in das StGB, wo durch Auslandstaten auch das deutsche Strafrecht betroffen sein kann.

Dann erzählte Herr Feldmann, dass zum Teil überlegt wird, Hooligans dazu aufzufordern, sich während eines laufenden Fussballspiels bei einer Polizeiwache persönlich zu melden, um so die Teilnahme zu verhindern. Da die Zeit fast vorbei war, suchten wir nur noch nach einer Ermächtigungsgrundlage. Da keine Standardmaßnahme vorliegt, könnte eine solche Maßnahme nur auf die Generalklauseln der POR gestützt werden.

An diesem Punkt war die Prüfung vorbei. Wirklich halb so schlimm. Ich wünsche Euch viel Glück in 2 Wochen, aber mit Herrn Feldmann habt Ihr es echt gut getroffen!